

**Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates**

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	I.
	Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:
<p><b>Art. 3</b> Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büros. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Er leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und des Büros.</p> <p>b) Er sorgt für einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen.</p> <p>c) Er unterzeichnet die vom Grossen Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Ratschreiber.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amten die Büromitglieder nach ihrer Rangordnung als Vertreter. Kann die Vertretung im Rahmen dieser Regelung nicht gestellt werden, wird ein Tagespräsident gewählt.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident einer Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.</p>	<p><sup>4</sup> Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<p><b>Art. 31a</b> Oberaufsicht Gerichte</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Gerichtskommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gerichtskommission führt die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht erforderlichen Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie kann für die Gespräche einen Ausschuss bestimmen. Bei Bedarf erstattet sie dem Grossen Rat über die Gespräche in angemessener Weise Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Der Gerichtskommission können durch Verordnung weitere Funktionen im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen werden.</p>
<p><b>Art. 33</b> Wiederwahl und Ausscheiden</p> <p><sup>1</sup> Die Wiederwahl in parlamentarische Aufsichtskommissionen oder vorberatende Kommissionen ist möglich.</p> <p><sup>2</sup> Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus parlamentarischen Aufsichtskommissionen oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wiederwahl in die Staatswirtschaftliche Kommission, die Gerichtskommission oder vorberatende Kommissionen ist möglich.</p> <p><sup>2</sup> Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.</p>
<p><b>Art. 34b</b> Kommissionsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse durch die Kommission dürfen nach Abschluss der Beratung eines Geschäfts die gefassten Beschlüsse und die Argumente zur weiteren politischen Meinungsbildung in den politischen Verbänden diskutiert werden. Nicht bekannt gegeben werden dürfen die Urheber der Meinungen und die einzelnen Stimmabgaben sowie weitere Belange, die ihrer Natur nach geheim sind.</p> <p><sup>3</sup> Über eine Information der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung Vernehmlassung</b>
<sup>4</sup> Die Geheimhaltung in den übrigen vom Grossen Rat zu wählenden kantonalen Kommissionen richtet sich nach dem für sie geltenden Recht.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.